OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701169/9/BP/SW

Datum:
Linz, 13. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. Juni 2021, GZ: BHSE/921150003532/21, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 (VersG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und der Einspruch gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. März 2021, GZ: VStV/921300400839/2021, als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. März 2021, GZ: VStV/921300400839/2021, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv EUR 140, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, gemäß § 19 VersG verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit am 1. April 2021 (bei der Post) aufgegebenem Schreiben Einspruch.

I.3. Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurde das Verfahren von der Landespolizeidirektion Oberösterreich an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG abgetreten.

I.4. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Juni 2021, GZ: BHSE/921150003532/21, wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv EUR 140, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, gemäß § 19 VersG verhängt.

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 14. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde.

I.6. Mit Schreiben vom 9. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.7. Als Anlage zu einem E-Mail vom 7. September 2021 übermittelte die Landespolizeidirektion Oberösterreich – auf telefonisches Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – die „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“ bezüglich der unter I.1. beschriebenen Strafverfügung, bezüglich derer eine Zustellung mittels RSb-Sendung verfügt wurde. Der „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“ ist zu entnehmen, dass die genannte RSb-Sendung bei der Post Geschäftsstelle G von 15. März 2021 (bis 29. März 2021) zu den angegebenen Zeiten abholbereit war. Zudem weist diese eine Übernahmebestätigung des Bf (durch dessen Unterschrift) mit Übernahmedatum – 19. März 2021 – aus.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde und die

„Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“ (vgl I.7.). Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

I.9. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Juni 2021, GZ: BHSE/921150003532/21, vorausgegangene Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. März 2021, GZ: VStV/921300400839/2021, hinsichtlich desselben Sachverhalts wurde an den Bf mittels RSb-Sendung übermittelt. Da die RSb-Sendung an der Abgabestelle des Bf nicht zugestellt werden konnte, wurde diese hinterlegt. Sie war ab 15. März 2021 (bis 29. März 2021) abholbereit, wobei der Bf die RSb-Sendung am 19. März 2021 übernommen hat.

Den Einspruch gegen die genannte Strafverfügung hat der Bf mittels eingeschriebenem Brief – welcher am 1. April 2021 (bei der Post) aufgegeben wurde – an die Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und der „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“ (vgl I.7.).

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

III.2. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 52/1991 (WV) idF BGBl I 194/1999 (DFB) idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

III.3. Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl 200/1982 idF BGBl I 42/2020, lautet auszugsweise:

„Hinterlegung

§ 17. (1) [...]
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs 3 S 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird als zugestellt. Sie gelten gemäß § 17 Abs 3 S 4 ZustG nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

IV.2. Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. März 2021, GZ: VStV/921300400839/2021, wurde an den Bf mittels RSb-Sendung übermittelt. Da die RSb-Sendung an der Abgabestelle des Bf nicht zugestellt werden konnte, wurde diese hinterlegt. Zumal die RSb-Sendung ab 15. März 2021 (bis 29. März 2021) abholbereit war, gilt diese nach der Regelung des § 17 Abs 3

S 3 ZustG als am 15. März 2021 rechtswirksam zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStG gegen die Strafverfügung hat sohin am 15. März 2021 zu laufen begonnen, sodass sich aufgrund der Regelung des § 32 Abs 2 AVG (iVm § 24 VStG) der 29. März 2021 als letzter Tag der Einspruchsfrist ergibt.

Die Regelung des § 17 Abs 3 S 4 ZustG vermag nichts an der rechtswirksamen Zustellung am 15. März 2021 zu ändern, zumal der Bf die RSb-Sendung am 19. März 2021 übernommen hat, sodass dem Bf ohnehin ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Einspruchs verblieben ist, zumal die verbleibende Dauer zur Ausführung des Einspruchs – also von der Übernahme der RSb-Sendung am 19. März 2021 bis inklusive dem letzten Tag der Einspruchsfrist am 29. März 2021 (bei einer Rechtsmittelfrist von 2 Wochen) – keineswegs als eine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist angesehen werden kann (vgl VwGH 26.06.2014, 2013/03/0055, mwN).

Den Einspruch gegen die Strafverfügung hat der Bf mittels eingeschriebenem Brief – welcher am 1. April 2021 (bei der Post) aufgegeben wurde – an die Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelt.

Der Einspruch wurde sohin nach dem letzten Tag der Einspruchsfrist erhoben und war somit verspätet. Daraus folgt, dass die Strafverfügung mangels Einbringung eines fristgerechten Einspruchs in Rechtskraft erwachsen und damit die gegenständliche Verwaltungsstrafsache rechtskräftig entschieden ist (vgl VwGH 17.02.1992, 91/19/0322).

IV.3. Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist. Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (vgl VwGH 22.04.1999, 99/07/0010, Rs 2). Die Frage der Rechtzeitigkeit des Einspruchs gegen die Strafverfügung ist in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses, also auch noch im Stadium des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht, zu prüfen und gegebenenfalls eine Verspätung des Einspruchs wahrzunehmen (vgl VwGH 16.12.2015, Ra 2015/21/0081).

Das nunmehr mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis ist somit vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuheben, zumal wegen der dem Bf zur Last gelegten Tat bereits mit der nach verspätetem Einspruch in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung eine Bestrafung erfolgt war.

IV.4. Zufolge des verspätet eingebrachten Einspruchs gegen die Strafverfügung ist das angefochtene Straferkenntnis nicht bloß zu beheben, vielmehr hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen solchen verspäteten Einspruch zurückzuweisen (vgl VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206, mwN).

IV.5. Angesichts des Umstandes, dass keine (weitere) Strafe über den Bf verhängt werden durfte und das Straferkenntnis aufzuheben war, entfällt ein Verfahrenskostenbeitrag zu Lasten des Bf.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree